



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM
UND KMU
Durchsetzung des Binnenmarktes
E.2 – Durchsetzung II

Brüssel
GROW.E.2/AS/kr/3004988

Herrn Peter Schönberger



E-Mail:



Betr.: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2021 bezüglich der Vergabe eines Vertrags für das Management eines FinTechAccelerators

Sehr geehrter Herr Schönberger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2021, in dem Sie darlegen, dass die Stadt Hamburg einen Auftrag für das Management eines FinTechAccelerators vergeben habe und als Verfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt habe.

Grundsätzlich sind Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Ausnahmen sind in Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU festgelegt. Artikel 32 Absatz 2(b) präzisiert einen Ausnahmefall: *[...]wenn die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen aus einem der folgenden Gründe nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer erbracht beziehungsweise bereitgestellt werden können:*

- i) Erschaffung oder Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung als Ziel der Auftragsvergabe;*
- ii) nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen;*
- iii) Schutz von ausschließlichen Rechten, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums.*

Die in den Ziffern i und ii festgelegten Ausnahmen gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist;



In dem von Ihnen dargelegten Fall ist es nicht ersichtlich, weshalb es nur einen bestimmten Anbieter geben könne, der die gewünschte Leistung erbringen kann.

Allerdings möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die europäische Kommission ein weites Ermessen ausüben kann, ob sie Beschwerden weiter nachgeht.

Angesichts der hohen Zahl von Beschwerden, die jedes Jahr bei der Kommission im Allgemeinen und bei der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU im Besonderen eingehen, hat die Kommission einen strategischen Ansatz gewählt, um sicherzustellen, dass jedes Vertragsverletzungsverfahren größtmögliche Auswirkungen auf wichtige politische Ziele der EU hat und dass sich positiv auf andere Fälle einer mangelhaften Anwendung des EU-Rechts auswirkt.

Im Jahr 2017 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung.“ In dieser Mitteilung erläuterte die Kommission ihren derzeitigen Ansatz für Beschwerden und insbesondere für die Kategorien von Fällen, auf die sie sich konzentrieren wird. In der Mitteilung wird erläutert, dass bestimmte Kategorien von Fällen, insbesondere Einzelfälle, in denen die mangelhafte Anwendung keine grundsätzlichen Fragen aufwirft, bei denen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine allgemeine Praxis, für ein Problem der Übereinstimmung nationaler Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht oder für einen systematischen Verstoß gegen EU-Recht vorliegen, auf Kommissionsebene nicht mehr weiterverfolgt werden.

Im vorliegenden Fall gibt es weder Anzeichen dafür, dass eine allgemeine Praxis vorliegt, noch dafür, dass nationale Vorschriften nicht mit dem EU-Recht übereinstimmen.

Daher beabsichtigen wir, den vorliegenden Fall nicht weiter zu verfolgen, falls Sie uns nicht innerhalb von vier Wochen ab Datum dieses Schreibens neue mit Dokumenten unterlegte Tatsachen vortragen, die eine andere Bewertung des Sachverhalts rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet



Referatsleiter

Ansprechpartner:

